

3.163. Satzung des Garagenvereins "Am Sportplatz"

Garagenverein "Am Sportplatz" e.V. Groß Lüsewitz

7 Blätter

### Satzung

1. Überarbeiteter Entwurf  
(Mitgliederversammlung vom 09.06.1995)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am:

.....

registriert beim Amtsgericht Rostock am:

.....

Register-Nr.:

.....

§ 1  
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Garagenverein Am Sportplatz" e.V.
- (2) Sitz des Garagenvereins ist Groß Lüsewitz
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter  
der Nr.: \_\_\_\_\_ eingetragen.

§ 2  
Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die sinnvolle Nutzung und Erhaltung der  
in Eigentum der Mitglieder befindlichen Garagen.

Grundlage der Nutzung und Erhaltung der vereinseigenen  
Garagen sind die durch den Vorstand abgeschlossenen gültigen  
Nutzungsverträge mit dem Grundstückseigentümern.

Der Satungszweck wird insbesondere durch eine dem Interesse  
der Garageneigentümer entsprechenden Verwaltung verwirklicht.  
Zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung gehört vor allem:

1. Die Schaffung und ordnungsgemäße Instandsetzung von  
Verkehrseinrichtungen, die im Interesse der  
Garageneigentümer liegen, wie Fahrgassen und Nebenfahrgas-  
sen einschließlich E.-Außenanlagen.
  2. die Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrückstel-  
lung für die Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen der  
Garagen und für Eigentum des Vereins.
  3. die Versicherung des Vereins- und Garageneigentums der  
Mitglieder für Haftpflicht-, Brand- und Elementarschäden;
  4. die Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen der  
Garageneigentümer (Steuern, Geländepacht, Versicherungen).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-  
zige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Sein Streben ist nicht  
auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur  
für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Es darf kein Person durch Ausgaben, die den Zwecken des  
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü-  
tungen, begünstigt werden.

§ 3  
Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung, um Eigentum an der sich auf dem vom Verein gepachteten und genutzten Grund und Boden befindenden Garage zu erwerben bzw. zu behalten.
- (2) Bisherige Garageneigentümer werden als Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (3) Neubeitretende Mitglieder richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der dann darüber zu entscheiden hat.

§ 4  
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Erbengemeinschaften können sich für einen Erben entscheiden, der dann unter schriftlicher Anerkennung dieser Satzung Mitglied des Vereins wird.

- (2) Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt setzt einen neuen Eigentümer, der mit dem Austrittsdatum Mitglied des Garagenvereins wird und diese Satzung anerkennt, voraus.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Bei Ausschluß durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Der Ausschluß setzt eine schuldhaft Verletzung der Satzung des Vereins voraus. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Pflichten als Mitglied und Garageneigentümer - trotz Abmahnung durch den Vorstand - gröblichst verletzt wurden;
2. wenn gegen das Mitglied bereits gerichtliche Zahlungsaufforderungen durchgesetzt werden mußten und innerhalb von 1 Jahr ein erneuter Verzug - trotz Mahnung - auftrat.

§ 5  
Beiträge / Finanzierung

- (1) Bei der Neuaufnahme in den Verein ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

- (2) Die sich aus dem Verein und dem Eigentum der Garagen ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Empfangsberechtigten können nur durch den Vorstand realisiert werden. Auf der Grundlage dieser Abgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, die zur Deckung der Kosten für:

1. Steuern
2. Pacht
3. Versicherung
4. Elt.-Gebühren
5. Verwaltungs- und Vereinskosten

verwendet werden.

In die Gebühren sind die Kosten für Werterhaltung des Vereinseigentums und die Kosten für die Geschäftsstelle einzubeziehen.

- (3) Die Beiträge zur Finanzierung der Kosten gemäß §5 (2) sind jährlich durch die Geschäftsstelle für den Standort neu zu errechnen und durch Vorstand zu beschließen. Tritt eine Erhöhung der Verwaltungs- und Vereinskosten für das neue Geschäftsjahr unter 5% ein, sind diese durch den Vorstand zu beschließen. Hierin nicht einbezogen sind erhöhte Kosten bedingt durch gesetzliche Festlegungen. Bei Steigerung der Verwaltungs- und Vereinskosten über 5% ist eine Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung einzuberufen. Die Gebühren sind durch Überweisungsträger bis zum 01.04. des Jahres einzuzahlen. Mahngebühren können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und sind in die Gebührenordnung aufzunehmen.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben (Investitionen) und zur Abwendung finanzieller Risiken des Vereins können Umlagen erhoben werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (5) Die Finanzierung von Werterhaltungsmaßnahmen, die die äußere Gestaltung der Garagen betreffen und anderen Vorhaben erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit der betroffenen Mitglieder. Für die übrigen Mitglieder ist der Beschluß dann bindend mit den im §4 formulierten Konsequenzen.
- (6) Staatliche Sanktionen wie z.B. Bußgelder für Verstöße gegen Rechtsvorschriften sind durch den Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht bekannt, werden die Sanktionen auf die Mitglieder umgelegt.
- (7) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6  
Organe

- Organe des Garagenvereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

§ 7  
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie ist alle 2 Jahre durchzuführen und wird durch den Vorstand schriftlich, bei Mitteilung der Tagesordnung und Übergabe von Beschlußvorlagen, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.  
Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Versammlung beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Pläne und Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Vereins, Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich der Hpt.-Kennziffern der Bilanz, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl der Nachfolgekandidaten;
  - c) Beschlußfassung über die Satzung, Ordnungen wie die Gebührenordnung und über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
  - d) Sie beschließt bedeutende Werterhaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlußfähigkeit nicht vor, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder sind über die Beschlüsse zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8  
Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Er ist berechtigt zur Durchsetzung des Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Auflagen zu erstellen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Erarbeitung des Finanzplanes, Kontrolle der Buchführung, Erstellung der Jahresbilanz und der Jahresberichte sowie des Planes zur Werterhaltung.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die als Vorstand im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) fungieren:
- Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - 2 weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Versammlung gewählt. Darüberhinaus werden 3 Nachfolgekandidaten gewählt, die im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes stets gemeinsam vertreten.
- (4) Für die Durchführung der Arbeiten gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9  
Geschäftsstelle

- (1) Zu seiner Unterstützung bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Sie wird von dem Vorsitzenden personell und fachlich geleitet.
- (2) Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle richten sich nach der Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wurde.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann seine Garage nur als solche nutzen, nach Information des Vorstandes vermieten oder im Rahmen der Satzung veräußern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagen des Vereins (Fahrgassen, E-Installationen usw.) im Rahmen der Garagenordnung zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu verhalten.  
Dazu zählt insbesondere:
  - ihm zur Nutzung überlassenen Teile des Vereinsvermögens wie Fahrgassen und E.-Installationen und pfleglich zu behandeln vor Schäden zu schützen;
  - die Wererhaltungsmaßnahmen an der Garage entsprechend geltender Ordnung des Vereins durchzuführen. Dazu zählen auch Festlegungen betreffend angemessener einheitlicher Außengestaltung der Garagen ( Farbanstrich, Dachrinnenmontagen, Torreparaturen, Einfahrtbefestigungen, Ordnung, Sauberkeit etc.)
  - die mehrheitlichen Beschlüsse des Garagenkollektivs, in dem sich seine Garage befindet, konsequent zu erfüllen;
  - den zu entrichtenden Jahresbeitrag termingerecht an den Verein zu zahlen;
  - bei der Nutzung seiner Garage die Ordnungen des Vereins einzuhalten und erforderliche Brandschutzkontrollen zu gewährleisten;
  - Ordnung und Sauberkeit
  - Verbot der Verschmutzung des Garagengebäudes mit umweltgefährdeten Stoffen
  - bei Wohnungswechsel ist das Mitglied verpflichtet seine neue Anschrift sofort dem Verein mitzuteilen.
- (4) Zum weiteren verkehrstechnischen Ausbau hat jedes Vereinsmitglied des betreffenden Standortes das Recht an mündlichen oder schriftlichen Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Garage so zu nutzen und vom gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise Gebrauch zu machen, daß dadurch keinem der anderen Vereinsmitglieder über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.

§11  
Vereinvermögen/Eigentum

- (1) Das Vereinvermögen unterliegt der gesamthänderischen Bindung. Ein Mitglied kann nicht über seinen Anteil an dem Vereinvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen, er ist nicht berechtigt, Teilungen zu verlangen. Das Mitglied des Vereins ist Eigentümer der von ihm genutzten Garage und kann über die im Rahmen dieser Satzung verfügen.
- (2) Gegen die Forderung, die zum Vereinvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einem einzelnen Mitglied zustehende Forderung aufrechnen.

§12  
Haftung

Der Verein haftet für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, die im Namen aller Mitglieder des Garagenvereins e.V. durch dazu befugte Rechtspersonen abgeschlossen worden sind. Er haftet mit dem Vereinvermögen.

§13  
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des vorhandenen Vereinvermögens nach Abzug der Passive durch die Delegiertenversammlung zu beschließen. Dabei ist die Verteilung auf die Mitglieder bei Wahrung steuerlicher Begünstigungen anzustreben.

§14

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

\_\_\_\_\_

beschlossen.

2. Die Satzung vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ wird damit außer Kraft gesetzt.